

Geschäftsbedingungen der Mitgliedsfirmen der Konditionengemeinschaft „Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke (FLB)“

gültig ab 01.03.2024

I Anwendbarkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Lieferung von Fahrbahnübergängen sowie von Lagern im Bauwesen und damit verbundenen Bauleistungen. Auf die Verträge findet Kaufrecht Anwendung, soweit der Lieferer ausschließlich mit der Lieferung von Fahrbahnübergängen und/oder Lagern und deren stahlbaummäßiger Montage am Einsatzort oder Mithilfe bei deren Einbau beauftragt ist.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur dann Anwendung, wenn ihre Geltung vom Lieferer ausdrücklich bestätigt worden ist.

II Angebot und Vertragsschluss

1. An die Angebote auf Lieferung von Fahrbahnübergängen und/oder Lagern ist der Lieferer bis zum Ablauf der im Angebotsschreiben genannten Binde- oder Zuschlagsfrist gebunden, sonst nur bei unverzüglicher Annahme. Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, als die technischen Angaben, auf denen sie beruhen, wie Lastangaben, Verschiebeweg und sonstige Bemessungsangaben sowie die bauaufsichtlichen Bestimmungen sich nicht ändern.
2. Nach Abschluss der Verhandlungen über den Auftragsinhalt kann der Lieferer dem Besteller eine Auftragsbestätigung übersenden, in der die Vertragsinhalte wiedergegeben sind. Weicht die Auftragsbestätigung nur unerheblich vom Angebot ab und geht nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Beginns der dem Besteller genannten Fertigungslaufzeit ein Widerspruch ein, so ist die Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Verlangt der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen einzelner Vertragsbedingungen, so sind diese nur dann vom Lieferer zu berücksichtigen, wenn sich Besteller und Lieferer gleichzeitig über eine Änderung der Preise, Liefertermine und der Gewährleistung einigen, wenn und soweit diese von der verlangten Änderung betroffen sind.
4. Der Lieferer behält sich sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte an allen seinen dem Besteller überlassenen technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen sowie Kalkulationsunterlagen, ausdrücklich vor.
5. Es wird eine Preisgleitung auf den Lieferwert gemäß letztgültigem Angebot auf Lieferung von Fahrbahnübergängen und/oder Lagern vereinbart, sofern der angebotene Lieferwert eine Angebotssumme von netto 30.000,- € überschreitet. Basis für die Berechnung der Preisgleitung ist der: „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009)“, der monatlich vom Statistischem Bundesamt veröffentlicht wird. Zur Berechnung wird der Index GP = 25 11 Metallkonstruktionen, der unter der laufenden Nummer 315 angegeben wird, herangezogen. Stichtag für den Beginn der Berechnung der Preisgleitung ist der Monat der Submission der öffentlichen Ausschreibung, Ende der Berechnung der Preisgleitung ist der Monat der Fertigungsfreigabe der jeweils beauftragten und zu liefernden Lieferwerte.

III Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise, die Mehrwertsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
2. Alle Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist:
 - 2.1. Bei Aufträgen bis € 30.000,- netto ist die Zahlung fällig bei Lieferung. Soweit sich diese infolge eines Umstandes verzögert, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, tritt die Fälligkeit durch Zugang der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft ein.
 - 2.2. Bei Aufträgen über € 30.000,- netto sind die Zahlungen wie folgt fällig:
 - 2.2.1. 5 % des Gesamtauftragswertes binnen 21 Kalendertagen nach Auftragserteilung und Zugang der Rechnung gegen Gestellung einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers über 5 % des Brutto- Auftragswertes. Die Bürgschaft ist zurückzugewähren, sobald der Lieferer vertragsgemäß Leistungen im Wert des Anzahlungsbetrages erbracht hat.
 - 2.2.2. 45 % des Lieferwertes des jeweiligen Bauabschnittes binnen 21 Kalendertagen nach Planfreigabe durch den Besteller oder seinen Beauftragten und Zugang der Rechnung.

- 2.2.3. 50 % des Lieferwertes des jeweiligen Bauabschnittes binnen 21 Kalendertagen nach Lieferung oder – in den Fällen der Ziff. 2.1 S.2 – Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft der Liefergegenstände und Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- 2.2.4. Montageleistungen werden gesondert nach Erbringung in Rechnung gestellt, beläuft sich der Wert der Montageleistung auf mehr als € 10.000,- netto, werden Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt gestellt. Rechnungen über Montageleistungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 2.3. Bei Aufträgen im Wert von mehr als € 50.000,- netto kann der Besteller einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes von der Schlussrechnung zurückhalten. Dieser Sicherheitseinbehalt ist zur Zahlung fällig bei Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder sobald der Lieferer eine auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist befristete, im Übrigen aber unbedingte und selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers in gleicher Höhe stellt.
- 2.4. Gegenüber fälligen Ansprüchen des Lieferers sind Aufrechnungen nur zulässig mit Gegenansprüchen des Bestellers, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.5. Eine offene Forderung ist ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- 2.6. Werden vom Besteller in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsfristen trotz Mahnung des Lieferers um mehr als vier Wochen überschritten oder gerät er in Vermögensverfall oder werden nach Vertragsschluss andere Tatsachen bekannt, die in gleicher Weise geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so kann der Lieferer Zahlung der gesamten Vertragssumme ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit fordern. Der Besteller kann anstelle der Zahlung Sicherheit leisten, insbesondere in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers. Im Übrigen gilt § 321 BGB.

IV. Lieferfristen und Nichterfüllungsentschädigung

1. Die Lieferfrist beginnt mit der endgültigen Fertigungsfreigabe, gegebenenfalls jedoch erst nach rechtzeitiger Beistellung vom Besteller zuzuliefernder Teile bzw. nach Eingang fällig gewordener Teilzahlungen gemäß Ziff. III.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Bestellung ab Werk die Versand- und/oder Abnahmebereitschaft fristgerecht gemeldet wird bzw. wenn die Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlässt. Bei Lieferung frei Baustelle ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Liefergegenstände fristgemäß an der vom Besteller zu bezeichnenden Abladestelle eintreffen.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt anderer, vom Lieferer ebenfalls nicht zu vertretender Hindernisse, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller vom Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Gerät der Lieferer mit seinen Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Fällt dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so ist der Schadensersatzanspruch in jedem Falle beschränkt auf 1 % des Auftragswertes pro Woche der Lieferverzögerung, höchstens 10 %. Dem Schadensersatzanspruch unterfallen in jedem Falle nur solche Schäden, die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft auftreten.

V. Mängelansprüche

1. Umfang

Der Lieferer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dass die Montage des Liefergegenstandes am Einsatzort und/oder eine vertraglich vereinbarte Aufsicht beim Einbau desselben fachgerecht und vereinbarungsgemäß erfolgen.

 - 1.1. Eine Mängelrüge ist unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich beim Lieferer mit allen notwendigen Angaben einzureichen. Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.
 - 1.2. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Lieferers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Liefergegenstandes oder seiner Teile. Die ersetzten Teile werden Eigentum des Lieferers.

Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. VI. Ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich oder unzumutbar oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Lieferer verweigert, oder schlägt sie nach Fristsetzung durch den Besteller fehl oder schlägt sie endgültig fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

- 1.3. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung die Vornahme der erforderlichen Arbeiten gemäß Ziff. 1.2 zu ermöglichen.
 - 1.4. Der Lieferer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (§ 439 Abs. 2 BGB). Aufwendungen zum Zwecke des Ein- und Ausbaus eines mangelhaften Liefergegenstandes hat der Lieferer nur bis zur dreifachen Höhe des Lieferwertes dieses Liefergegenstandes zu tragen.
 - 1.5. Für Ersatzteile und -leistungen sowie Nacherfüllungen gelten die vorstehenden Bedingungen in gleicher Weise.
 - 1.6. Kosten von Verkehrssicherungs- und lenkungsmaßnahmen hat der Lieferer nur zu tragen, soweit diese für eine die Vornahme der Mängelbeseitigungs-Arbeiten ermöglichende Grundabsicherung des Baufelds gemäß Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA 2021 (*Regelplan D III*) erforderlich sind.
2. Dauer
- 2.1. Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist für das Gesamtbauwerk, spätestens jedoch 5 Jahre und 9 Monate nach Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller. Erfolgt die Übergabe in Teillieferungen, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Liefergegenstandes.
 - 2.2. Von der Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn ist der Lieferer vom Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - 2.3. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und -leistungen sowie die Nacherfüllung beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe der Ersatzteile an den Besteller und/oder mit der Beendigung der Ersatzleistungen oder der zwecks Nacherfüllung erbrachten Leistung. Die Frist endet jedoch keinesfalls vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung gemäß Ziff. 2.1.
3. Ausschluss
- 3.1. Jegliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Lieferers Veränderungen oder sonstige Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen wurden, mit Ausnahme solcher Veränderungen oder solchen sonstigen Eingriffen, die keinen Einfluss auf den geltend gemachten Mangel haben. Ausgenommen hiervon sind lediglich Notfälle, wobei der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen ist.
 - 3.2. Von der Gewährleistung sind ferner ausgenommen Schäden aus fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhaften Bauarbeiten, natürlicher Abnutzung oder durch höhere Gewalt hervorgerufenen Einflüssen.
 - 3.3. Soweit fällige Forderungen des Lieferers gegen den Besteller nicht erfüllt sind, kann der Lieferer Gewährleistungsansprüche des Bestellers verweigern, wenn der Mangel und die durch ihn verursachte Minderung des Gebrauchswerts der Sache oder Leistung so geringfügig ist, dass die Zurückbehaltung des Entgelts unangemessen ist.

VI. Haftung

1. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vom Lieferer mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000,- zu unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung zum Eintritt verpflichtet ist. Die dieser Versicherung zugrunde liegenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB)" und "Besondere Bedingungen für das Produkthaftpflichtrisiko" werden dem Besteller auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Im Übrigen haftet der Lieferer, insbesondere wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB sowie wegen verweigerter oder fehlerhafter Mängelbeseitigung, nur insoweit auf Schadensersatz, als ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie im Falle grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Schadensersatzanspruch in jedem Falle beschränkt auf die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft entstehenden Schäden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit für Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VII. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Besteller über, im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 446, 447, 651 BGB.
2. Nimmt der Besteller die vertragsgemäß angebotenen Liefergegenstände zum vereinbarten Liefertermin nicht an, so werden diese eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft auf Rechnung und Gefahr des Bestellers eingelagert.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum des Lieferers, bis sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenkosten aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll bezahlt sind.
2. Die Be- und Verarbeitung von nach Ziff. VIII.1 noch im Eigentum des Lieferers befindlichen Liefergegenständen erfolgt für den Lieferer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs durch den Besteller.
3. Der Besteller ist berechtigt, die nach Ziff. VIII.1 noch im Eigentum des Lieferers befindlichen Liefergegenstände im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens, für das sie bestimmt sind, weiter zu veräußern. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche gegenüber Dritten aus jeder Weiterveräußerung dieser Liefergegenstände an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt.
4. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten, die dieser vertragsgemäß zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen des Lieferers nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

IX. Montage

1. Bei Montage durch den Lieferer sind sämtliche Stemm-, Maurer-, Beton- und Verputzarbeiten durch den Besteller oder bauseitig so rechtzeitig fertig zu stellen, dass dem Lieferer keine Wartezeiten entstehen. Der Baustellenbereich und die Zufahrtswege müssen frei zugänglich und so befestigt sein, dass eine ungehinderte Montage möglich ist. Erforderliche Rüstungen und durch Wetterbedingungen erforderliche Abdeckungen, Überdachungen und Beheizungen sind bauseitig zu stellen, vorzuhalten und zu betreiben. Hat der Lieferer nur Mithilfe (Schulung, Einweisung, Überwachung) bei der Montage zu leisten, so hat der Besteller rechtzeitig alle sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Montage zu schaffen.
2. Wird der Einbau oder die Montage vom Besteller durchgeführt, so sind die Einbau- und Montagevorschriften des Lieferers sowie die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Eine vom Besteller in Auftrag gegebene Einbauaufsicht ist vom Lieferer getrennt in Rechnung zu stellen.

X. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es gilt deutsches Recht. Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bei Verträgen mit ausländischen Kunden hat der Lieferer zugunsten einer einfacheren Vollstreckbarkeit auch das Recht, den Besteller nach seiner Wahl an dessen Sitz zu verklagen.